

Proseminararbeit "Meinungsstreits aus dem Strafrecht", 16 Punkte

stud. iur. Joanna Marie Watad

Proseminar: Meinungsstreits aus dem Strafrecht BT – interessante Themen außerhalb des Pflichtstoffs – und deren zutreffende Darstellung in wissenschaftlichen Arbeiten bei Prof. Dr. Susanne Beck

Aufgabenstellung:

§ 183 StGB bestraft exhibitionistische Handlungen von Männern. Frauen können keine tauglichen Täter dieser Tat sein. Welche (vor allem, juristischen) Gründe sprechen dafür oder dagegen, den Täterkreis auf Menschen jeglichen Geschlechts auszuweiten?

Gutachten: Meinungsstreit

I. Einleitung

Gemäß § 183 StGB¹ macht sich ein Mann strafbar, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt. Personen anderen Geschlechts können keine tauglichen Täter dieser Tat sein. Damit ist der § 183 der einzige heute noch verbliebene Tatbestand im deutschen Strafrecht, welcher die Strafbarkeit einer Handlung an das Geschlecht des Täters anknüpft. Unter exhibitionistischen Handlungen sind solche Handlungen zu verstehen, bei denen ein Mann einer anderen Person ohne deren Einverständnis sein entblößtes Genital vorweist, um sich entweder allein dadurch oder zusätzlich durch Beobachten der Reaktion der anderen Person oder durch Masturbation sexuell zu befriedigen.² Da aber exhibitionistische Handlungen grds. auch von Personen anderen Geschlechts begangen werden können, war die Beschränkung der Strafbarkeit auf männliche Täter bereits bei der Einführung des Straftatbestandes umstritten und auch bis heute hat die Debatte über eine geschlechtsneutrale Fassung des § 183 in der Rechtswissenschaft und der Rechtspraxis nicht an Relevanz verloren. Somit lässt sich die Frage aufwerfen, welche Gründe für oder gegen eine Erweiterung des Täterkreises des § 183 auf Menschen jeglichen Geschlechts sprechen.

1. Ein Blick auf die Gesetzessystematik

Wirft man einen Blick auf die Systematik des 13. Abschnitts

des StGB, spricht zunächst vieles für eine geschlechtsneutrale Fassung des § 183. So fällt auf, dass die Frau als Täterin von § 183a erfasst ist. Zudem bezieht sich der § 183 Abs. 4 Nr. 1 auf Männer und Frauen. Daraus ist bereits auf eine gesetzgeberische Wertung dahingehend zu schließen, dass Frauen durch Vorzeigen ihres entblößten Geschlechtsteils Belästigung durch exhibitionistische Handlungen verwirklichen können, weshalb sich nur schwer erschließen lässt, wieso Frauen dann aus dem Tatbestand des § 183 Abs. 1 genommen werden sollen.³ Auch spricht für eine Ausweitung des Täterkreises, dass die bisherige Fassung des § 183 kaum lösbare Folgeprobleme mit sich bringt: Eine Frau kann einen Mann zu einer exhibitionistischen Handlung anstiften, auch die Beihilfe und Mittäterschaft sind nicht ausgeschlossen. Denkt man diesen Grundsatz jedoch zu Ende, so stößt man auf die relevante Fragestellung, ob die Eigenschaft, ein Mann zu sein, ein besonderes persönliches Merkmal i.S.d. § 28 ist.⁴ Ein weiteres Abgrenzungsproblem lässt sich mit Blick auf die Frage erkennen, was einen Menschen zu einem „Mann“ und damit zu einem tauglichen Täter macht, wobei diese Frage im Hinblick auf intersexuelle sowie transsexuelle Personen nur schwer zu beantworten sein wird.⁵ Um diese nur schwerlich überwindbaren Probleme zu umgehen, erscheint es zielführend, eine geschlechterneutrale Fassung des § 183 vorzunehmen.

2. Die verfassungsrechtliche Perspektive

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive lassen sich sowohl Gründe für als auch gegen eine Neufassung des § 183 hervorbringen. Von Befürwortern einer Reform wird an dieser Stelle angeführt, dass die bisherige Fassung des § 183 eine Ungleichbehandlung darstellt und somit mit Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 GG unvereinbar ist.⁶ So können biologische Unterschiede zwischen Geschlechtern weder Unterschiede rechtfertigen noch die Vergleichbarkeit der

¹ Alle nachfolgend unbezeichneten §§ sind solche des StGB.

² BGH NSTZ 2015, 337, 338; NSTZ-RR 2019, 44, 44; Benz, Sexuell anstößiges Verhalten, S. 62; Heger, Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 183 Rn. 2; Horstkotte, JZ 1974, 84, 90; Hörnle, in: MüKo-StGB, § 183 Rn. 6; Sick, ZStW 1991, 43, 85.

³ Wolters, GA 2014, 556, 560.

⁴ Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, § 183 Rn. 7; Fischer, in: Fischer, StGB, § 183 Rn. 16; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, §183 Rn. 1a.

⁵ Van Endern, ZIS 2022, 41, 44; Witaszak, Feminismus und materielles Strafrecht, S. 232 f.; Wolters, GA 2014, 556, 562.

⁶ Schur, NJOZ 2021, 1185, 1186.

zu regelnden Sachverhalte ausschließen.⁷ Nur in den Konstellationen, in denen eine mögliche geschlechterspezifische Ungleichbehandlung für die Lösung jener Probleme unentbehrlich ist, die ihrer Natur nach nur bei einem bestimmten Geschlecht auftreten können, sei eine Vereinbarkeit mit Art. 3 GG zu bejahen.⁸ Ein solches geschlechterbezogenes Problem liegt im hiesigen Fall dadurch, dass auch Frauen exhibitionistische Handlungen vornehmen und in Folge dessen andere Personen belästigen können, gerade nicht vor.⁹

Eine Gegenmeinung stellt indes darauf ab, dass Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG im Bereich des Sexualstrafrechts keine Anwendung finden kann: Begründet wird dies damit, dass die Notwendigkeit der Strafbestände im Sexualstrafrecht gerade auf die zwischen den Geschlechtern existierende Spannung zurückzuführen ist, wobei diese Spannung ihren Ursprung in der Verschiedenheit der Geschlechter hat und gerade daraus besondere Gefahrensituationen erwachsen, dessen Berücksichtigung nur durch eine Differenzierung zwischen den Geschlechtern möglich ist.¹⁰ Dem ist entgegenzuhalten, dass diese Argumentation aus einer Zeit betrachtend, in welcher die beschriebenen Spannungen auch zwischen Personen gleichen Geschlechts als existent erachtet und gleichermaßen gewürdigt werden, fehlzulegen scheint.

3. Die Historie

Der historische Gesetzgeber hat die Beschränkung des Täterkreises auf Männer damit begründet, dass Exhibitionismus von Frauen niemals die von exhibitionistischen Handlungen eines Mannes typischerweise ausgehenden negativen Auswirkungen haben kann.¹¹ Der § 183 fordert eine Belästigung, welche negative Gefühlsregungen wie Schock, Angst oder Ekel umfasst.¹² Da von Frauen aber nicht dasselbe Bedrohungspotenzial ausgehe wie von Männern und Frauen regelmäßig nicht die Absicht hätten, Männer zu erschrecken, sei eine solche tatbestandsmäßig

geforderte Belästigung zumeist nicht gegeben.¹³ Gestützt wird die These oftmals damit, dass der weibliche Körper dadurch, dass er oft in Werbung, Mode und Kunst unverhüllt präsentiert wird, im Vergleich zum männlichen Körper kaum noch tabuisiert, sondern eher normalisiert wird und daher keine belästigende Wirkung nach sich zieht.¹⁴ Dagegen ist hervorzubringen, dass der Gesetzgeber mit seiner Argumentation strafrechtsdogmatisch verfehlt auf die gesellschaftlichen Vorstellungen von Sexualmoral abstellt und dadurch gegen das Prinzip des Rechtsgüterschutzes verstößt.¹⁵ So schützt § 183 das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung.¹⁶ Dieses Recht ist auch dann verletzt, wenn der Anblick des weiblichen Geschlechtsteils aufgrund gesellschaftlicher Normalisierung subjektiv als weniger belästigend empfunden wird. Maßgeblich bleibt, dass die Konfrontation ohne vorherige Einwilligung erfolgt.¹⁷ Auch ist zu beachten, dass in den Fällen, in denen aus dem Vorzeigen des weiblichen Geschlechtsteils nur geringfügige psychische Auswirkungen resultieren, diesem Umstand über § 46 Rechnung getragen werden kann oder nach §§ 153 ff. StPO von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann.¹⁸

4. Der Sinn und Zweck

Kaum außer Acht zu lassen ist, dass von Frauen vorgenommener Exhibitionismus in der Praxis deutlich seltener vorkommt als von Männern verwirklichter Exhibitionismus.¹⁹ Auch wenn dies zunächst dafür spricht, dass eine Ausweitung des Täterkreises nicht nötig sei, so ist einzuwenden, dass nur weil Personen anderen Geschlechts die Tat nach § 183 seltener begehen, sie dennoch mit ihrer Tat dasselbe strafwürdige Unrecht verwirklichen.²⁰ Anzuführen ist auch, dass bspw. beim Delikt des Mordes Frauen ebenso wesentlich seltener Tatverdächtige sind, der Gesetzgeber dies jedoch auch nicht zum Anlass nimmt, jene Strafbarkeit nur auf Männer zu beschränken.²¹ Denkt man zudem den Grundsatz zu Ende, dass von Frauen verwirklichter

⁷ Langenfeld, in: Maunz/Düring, GG, Art. 3 II Rn. 16; Kischel, in: Epping/Hillgruber, GG, Art. 3 Rn. 184.

⁸ BVerfGE 85, 191, 208.

⁹ Schur, NJOZ 2021, 1185, 1186; Witaszak, Feminismus und materielles Strafrecht, S. 240.

¹⁰ BVerfGE 6, 389, 423; 36, 41, 43.

¹¹ BT-Drs. VI/3521, S. 53.

¹² BT-Drs. VI/3521, S. 53; Benz, Sexuell anstößiges Verhalten, S. 63; Fischer, in: Fischer, StGB, § 183 Rn. 6; Horstkotte, JZ 1974, 84, 90; Schmidt, in: MüKo-StGB, § 183 Rn. 14; Eisele, in: Tübinger Kommentar, StGB, § 183 Rn. 4.

¹³ Sick, ZStW 1991, 43, 84; Van Endern, ZIS 2022, 41, 43.

¹⁴ Benz, Sexuell anstößiges Verhalten, S. 126; Sick, ZStW 1991, 43, 87.

¹⁵ Hoven, DRiZ 2017, 280, 282.

¹⁶ Brodtag, Strafrecht BT, 7. Teil Rn. 1; Heger, ZPR 2018, 118, 119; Nestler, in: Leipziger Kommentar StGB, § 183 Rn. 1; Witaszak, Feminismus und materielles Strafrecht, S. 230.

¹⁷ Eisele, in: Schönke/Schröder StGB, § 183 Rn. 1; Van Endern, ZIS 2022, 41, 49.

¹⁸ Van Endern, ZIS 2022, 41, 49.

¹⁹ BT-Drs. VI/3521, S. 53; Fischer, in: Fischer, StGB, § 183 Rn. 4; Wolters, GA 2014, 556, 560.

²⁰ Witaszak, Feminismus und materielles Strafrecht, S. 241.

²¹ Schur, NJOZ 2021, 1185, 1186.

Exhibitionismus aufgrund des seltenen Vorkommens nicht strafwürdig erscheint, so ergibt sich folgende, nur schwer tragbare Schlussfolgerung: Während Männern auf der einen Seite das Recht genommen wird, sich exhibitionistisch zu entfalten, wird der Gesellschaft zugleich auferlegt, jeglichen Exhibitionismus von Frauen zu dulden.²²

II. Fazit

Auch wenn ein Abstellen auf die zahlenmäßig seltener vorkommenden Fälle exhibitionistischer Handlungen anderer Geschlechter sowie deren womöglich geringere negative Auswirkungen durchaus seine Berechtigung hat, so greift diese Begründung dennoch zu kurz. Verkannt wird die Tragweite des Art. 3 GG sowie die eindeutige Systematik des 13. Abschnitts des StGB, sodass eine geschlechterneutrale Fassung des § 183 nicht nur geboten, sondern verfassungsrechtlich gar zwingend erscheint. Auch wenn der Gesetzgeber bisher keine Eile zur Reform gesehen hat, so ist dennoch mit Blick auf die kürzlich gewechselte Regierung zu beobachten, ob die Ansprüche traditioneller Strafrechtsdogmatik auf der einen Seite und die Forderungen moderner Kriminalpolitik auf der anderen Seite ins Gleichgewicht gebracht werden und der entscheidende Schritt hin zu einer geschlechterneutralen Fassung des Sexualstrafrechts gewagt wird.

Reflexionstext

I. Überblick über die juristischen Auslegungsmethoden

Zu Beginn der Anfertigung der Proseminararbeit habe ich erstmal versucht, mir einen Überblick darüber zu verschaffen, wie man einen Meinungsstreit im Strafrecht klar strukturiert darstellt und mögliche Argumente entlang der juristischen Auslegungsmethoden überzeugend darlegt. Hierfür habe ich zwei Lehrbücher über die Juristische Methodenlehre verwendet (Mike Wienbracke, Juristische Methodenlehre und Rolf Wank, Juristische Methodenlehre) und mir darin entsprechende (positive wie negative) Beispiele für eine überzeugende (juristische) Argumentation angeschaut.

II. Inhaltliche Recherche

Anschließend habe ich begonnen, inhaltlich zu recherchieren. Auch hier wollte ich mir erstmal einen „groben Überblick“ verschaffen, bevor ich mich mit konkreten einzelnen Argumenten und Positionen auseinandersetze. Daher habe ich zuerst in Kommentaren und Lehrbüchern über den § 183, seine TB-Voraussetzungen und den bisherigen

Meinungsstrand recherchiert. Als ich einen Überblick über den § 183 hatte, habe ich angefangen, Quellen zu suchen, die sich speziell mit einer geschlechterneutralen Fassung des § 183 auseinandersetzen, wobei ich insbesondere nach Monografien, Aufsätzen aus Zeitschriften, Urteilen und BT-Drucksachen gesucht habe. Nachdem ich alle in Betracht kommenden Quellen gelesen und Notizen dazu gemacht habe, habe ich eine Skizze zur Anordnung der Argumente für und gegen eine Reform des § 183 erstellt. Anschließend habe ich begonnen, den Meinungsstreit auszuformulieren. Die Einleitung und den Schluss habe ich erst am Ende formuliert.

III. Fazit

Rückblickend fand ich es hilfreich, mir erstmal Zeit zu nehmen, um mich mit den juristischen Auslegungs- und Argumentationsmethoden näher zu beschäftigen, da dies vor allem in zeitstressigen Klausuren oft zu kurz kommt. Weniger hilfreich war es rückblickend jedoch, die Recherche mit Lehrbüchern und Kommentaren zu beginnen, da diese zwar viele generelle Informationen über den § 183 enthielten, jedoch wenig zu einer möglichen Reform dessen. Da vor allem die Aufsätze und Monografien maßgeblich in meine Arbeit eingeflossen sind, wäre es zielführender gewesen, sich von Anfang an mit diesen auseinanderzusetzen. Hilfreich fand ich es für einen „roten Faden“ in der Arbeit zudem, mich zuerst auf das Formulieren des Hauptteils zu konzentrieren und die Einleitung sowie den Schluss erst am Ende zu schreiben.

VOTUM

Bewertung der Fragestellung:

Struktur und Gliederung

- Die klare und übersichtliche Gliederung wird gelobt, insbesondere die Einleitung, der Problemaufriss und die Argumentationslinie
- Alle notwendigen Abschnitte sind erhalten und logisch benannt

Zitierweise und Quellenangaben

- Alle Quellen sind wissenschaftlich korrekt angegeben
- Die Vielfalt an Quellen und die korrekte Differenzierung von Primär- zu Sekundärquellen wird gelobt

Layout

- Die Arbeit weist die korrekten Angaben auf

²² Wolters, GA 2014, 556, 560.

- Das Literaturverzeichnis ist vollständig und alphabetisch geordnet
- Die Seitenzahlen sind korrekt und durchgehend platziert
- Zwischen dem §-Zeichen und der Norm fehlt teilweise ein Lehrzeichen (Bsp.: § 183 StGB und nicht §183 StGB)

Argumentation und Sprache

- Insbesondere wird gelobt, dass die Argumentation einen roten Faden verfolgt, welcher eine kritische Auseinandersetzung mit der Materie aufzeigt
- Die juristischen Auslegungsmethoden werden korrekt und erkennbar aufgezeigt. Lobenswert ist, dass auch innerhalb der Auslegung selbst eine kritische Auseinandersetzung erfolgt
- Die Argumente sind schlüssig und überzeugend
- Die Sätze sind klar strukturiert und leicht verständlich
- Positiv hervorzuheben ist, dass trotz der kriminalpolitisch geprägten Aufgabenstellung, eine überzeugende rechtliche Argumentation erfolgt. Daher wird die Arbeit

mit 16 Punkten bewertet.

Bewertung des Reflexionsschreibens:

Das Reflexionsschreiben weist neben einem klaren Aufbau, auch eine logische juristische methodische Herangehensweise auf. Positiv hervorzuheben ist die eigene Reflexion im Fazit, wodurch eine kritische Auseinandersetzung mit der Erstellung und dem Ergebnis der Arbeit erkennbar wird. Weiter so!

Daher wird das Reflexionsschreiben

mit 16 Punkten bewertet.